

Die Stadt Neckargemünd, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Oskar Schuster - als Verpächterin

und

der Sportanglerverein Neckargemünd e.V.,
im folgenden kurz SAV genannt, vertreten
durch den 1. Vorsitzenden, Herrn
Karl Schmitt - als Pächter

schließen folgenden

P a c h t v e r t r a g

§ 1

Die Stadt Neckargemünd verpachtet dem SAV das in beigefügter
Planskizze, welche Bestandteil dieses Pachtvertrages ist, rot
eingezeichnete Gelände an dem Flurstück Nr. 546 in Neckar-
gemünd mit einer Größe von 915 m².

§ 2

Der SAV betreibt die Pachtfläche in eigener Verantwortung.
Er ist nicht berechtigt, sie ohne schriftliche Zustimmung
der Verpächterin anderweitig zu vermieten oder zu verpachten.

§ 3

Der SAV erneuert das auf der o.g. Pachtfläche stehende
Gebäude auf eigene Kosten. Die Einzäunung der Pachtfläche,
sowie deren gärtnerische und bauliche Unterhaltung erfolgt,
in Abstimmung mit der Stadt, durch den SAV auf dessen
Kosten.

§ 4

Das vom SAV renovierte Gebäude dient der Jugendarbeit im Verein (Erziehung der Anglerjugend zur Verbundenheit mit der Natur usw,) und dem Castingsport. Das Gebäude wird auch als Aufenthaltsort (Vereinszweck) genutzt.

§ 5

Die Kosten für Wasser, Gas, Strom etc. werden auf Grund der dort vorhandenen Zähler abgelesen. Der SAV erhält nach Vorlage der entsprechenden Belege 50% der Kosten von der Stadt Neckargemünd ersetzt.

Sollte in späterer Zeit ein Anschluss an das städtische Abwassernetz erfolgen, so hat die Stadt Neckargemünd diese Maßnahme als Grundstückseigentümerin auf ihre Kosten durchführen zu lassen.

§ 6

Vertreter der Stadt Neckargemünd oder deren Beauftragten sind berechtigt, die Anlage zu betreten.

§ 7

Der Pachtvertrag läuft 15 Jahre und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 1.8. auf Martini gekündigt wird.

§ 8

Der Pachtzins beträgt DM 20.-- jährlich und ist jeweils am 11.11 eines jeden Jahres an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 9

Der SAV haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen seiner Pflichten zur sorgfältigen und schonenden Behandlung der Pachtfläche entstehen.

Seinem Verschulden steht das Verschulden seiner Mitglieder oder Beauftragten gleich.

§ 10

Die auf der Pachtfläche ruhende Grundsteuer trägt die Stadt Neckargemünd.

§ 11

Bei Hochwasser sind die auf der Pachtfläche vorhandenen Gegenstände entsprechend zu sichern oder zu entfernen.

§ 12

Sollte die Auflösung des SAV beabsichtigt und ein Rechtsnachfolger nicht durch die Mitglieder bestimmt werden, ist in beiderseitigem Einvernehmen zu versuchen, die Anlage anderweitig zu vermieten oder zu verpachten.

Dabei muß der Rechtsnachfolger vertraglich verpflichtet werden, die Verpflichtungen des SAV gegenüber der Stadt Neckargemünd in gleicher Weise zu erfüllen.

Mit dem Grund und Boden fest verbundene Einrichtungen und Installationen darf der SAV dabei nicht entfernen.

§ 13

Kommt der SAV seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seiner Verpflichtung, die Anlage zu pflegen, nicht nach, so ist die Stadt Neckargemünd, nach vorheriger schriftlicher Anmahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, Ersatzvornahme zu Lasten des SAV durchzuführen.

Bestehen Zweifel über den Begriff "angemessene Fristsetzung", so entscheidet das nach § 15 dieses Vertrages gebildete Schiedsgericht.

§ 14

Zur Entscheidung von Streitigkeiten an diesem Vertrag unterwerfen sich die vertragschließenden Parteien einem Schiedsgericht.

§ 15

Das Schiedsgericht wird in der Weise konstituiert, daß jede Partei einen Beisitzer bestellt und die Beisitzer einen Obmann wählen.

Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Für den Fall, daß eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande kommt, bestimmt der Landgerichtspräsident in Heidelberg den Obmann.

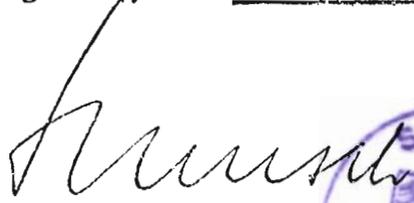
§ 16

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtsverbindlich.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat.

In diesem Fall gilt der Vertrag ohne die nichtigen Bestimmungen weiter und die Vertragsabschließenden verpflichten sich, an der Herbeiführung des vortraglich verfolgten Zweckes mitzuwirken.

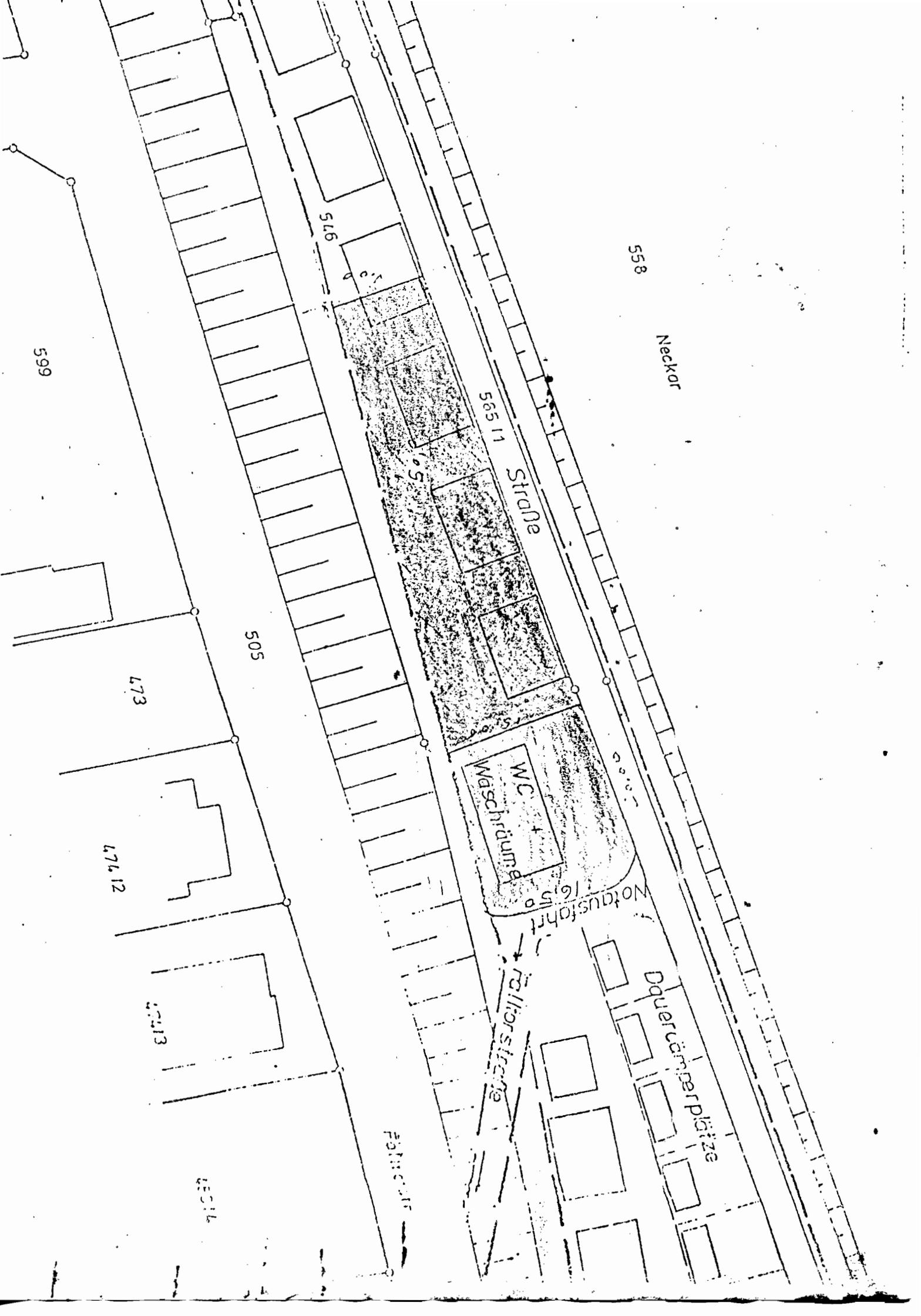
Neckargemünd, den 28. 12. 84



(Sch ü s t e r)
Bürgermeister



(S c h m i t t)
1. Vorsitzender
des SAV



599

L73

L76.12

L74.13

L514

505

516

565.11

Straße

WC +
Waschräume

Notausfahrt
16,50

Föllorsstraße

558

Neckar

Quercamperplätze